

Satzungen

der Kreisschule Mutschellen

Totalrevision 2022 – Synoptische Darstellung

Version	Datum	Verfasser	Status
1.0	14.1.2021	Stefan Hunger	Entwurf
	21.1.2021	Arbeitsgruppe	Entwurf
	8.2.21	Stefan Hunger	Entwurf
	16.2.2021	Arbeitsgruppe	Entwurf
	8.3.21	Arbeitsgruppe, Rückmeldungen Gemeinden	Entwurf
	11.3.21	Rückmeldungen BKS und DVI (Stefan Hunger)	Entwurf
	16.3.21	Besprechung mit Gemeindeammännern	Entwurf
	30.3.2021	Stefan Hunger	Entwurf

Die Verbandsgemeinden, gestützt auf

§ 108, Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25.06.1980

§ 56, Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17.03.1981

Entwurf Satzungen 2022	geltende Satzungen	Kommentar
I. ALLGEMEINES	I. ALLGEMEINES	
Art. 1 Name, Sitz Unter dem Namen „Kreisschule Mutschellen“ besteht ein Gemeindeverband (Kreisschulverband) mit Sitz in Berikon gemäss dem § 74ff. des Gemeindegesetzes.	Art. 1 Name, Sitz Unter dem Namen „Kreisschule Mutschellen“ besteht ein Gemeindeverband (Kreisschulverband) mit Sitz in Berikon gemäss dem Paragraphen 74ff. des Gemeindegesetzes.	
Art. 2 Zweck Der Kreisschulverband führt eine Kreisschule mit allen Oberstufentypen (Real-, Sekundar- und Bezirksschule) gemäss den § 25, 26 und 27 des Schulgesetzes. Eine Ausweitung auf weitere Volksschulangebote ist möglich.	Art. 2 Zweck ¹ Der Kreisschulverband führt eine Kreisschule mit allen Oberstufentypen (Kleinklassen Oberstufe, Real-, Sekundar- und Bezirksschule) gemäss den Paragraphen 25, 26 und 27 des Schulgesetzes. Eine Ausweitung auf weitere Volksschultypen ist möglich.	
Art. 3 Belegung der Schulplätze Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Oberstufenschüler sowie gegebenenfalls ihre Schüler anderer an der Kreisschule geführter Volksschultypen in die Kreisschule zu schicken, soweit nicht der Kreisschulvorstand aus zwingenden Gründen den Besuch einer anderen Schule gestattet.	Belegung der Schulplätze ² Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Oberstufenschüler sowie gegebenenfalls ihre Schüler anderer an der Kreisschule geführter Volksschultypen in die Kreisschule zu schicken, soweit nicht die Kreisschulpflege aus zwingenden Gründen den Besuch einer anderen Schule gestattet.	
Art. 4 Auskünfte Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann vom Kreisschulvorstand Auskunft über Geschäfte des Kreisschulverbandes verlangen.	Art. 3 Mitwirkung, Anträge ¹ Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann der Abgeordnetenversammlung, dem Ausschuss der Abgeordnetenversammlung oder der Kreisschulpflege zu den Geschäften des Kreisschulverbandes schriftliche Anträge unterbreiten.	
Art. 5 Öffentlichkeit Satzungen und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Kreisschulverbandes können bei den Verbandsgemeinden eingesehen werden oder sind elektronisch verfügbar. (Homepage des Verbandes und der Verbandsgemeinden).	Auskünfte ² Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde kann von der Abgeordnetenversammlung oder von der Kreisschulpflege Auskunft über Geschäfte des Kreisschulverbandes verlangen.	
Art. 6 Mitwirkung Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können zuhanden des Kreisschulvorstandes Anträge stellen. Der Kreisschulvorstand	Öffentlichkeit ³ Satzungen und andere für die Verbandsgemeinden oder die Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen des Kreisschulverbandes sind auf der Kanzlei jeder Verbandsgemeinde zur Einsicht zur	

Entwurf Satzungen 2022	geltende Satzungen	Kommentar
<p>entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen über die Annahme und Umsetzung des Antrages.</p>	<p>Verfügung zu halten. Ferner sind Voranschlag, Jahresrechnung und Rechenschaftsberichte öffentlich aufzulegen.</p> <p>⁴Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind unter Angabe der Traktanden und der öffentlichen Auflage 14 Tage im Voraus öffentlich anzukündigen. Die Beschlüsse sind unverzüglich zu publizieren.</p> <p>⁵Die Bekanntmachungen erscheinen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.</p> <p>⁶Die Verhandlungen sind öffentlich.</p>	
<p>II. MITGLIEDSCHAFT</p>	<p>II. MITGLIEDSCHAFT</p>	
<p>Art. 7 Verbandsgemeinden</p> <p>Die Einwohnergemeinden Berikon, Oberwil-Lieli, Rudolfstetten-Friedlisberg und Widen sind Mitglieder des Kreisschulverbandes</p>	<p>Art. 4 Mitglieder</p> <p>Gemäss Gründungsakt vom 23. April 1970 sind die in Anhang 1 zu diesen Satzungen aufgeführten Einwohnergemeinden Mitglieder des Kreisschulverbandes.</p>	
<p>Art. 8 Nachträglicher Beitritt</p> <p>Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden zum Kreisschulverband ist möglich. Der Kreisschulvorstand setzt die Beitrittsbedingungen fest und stellt Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. b dieser Satzungen.</p>	<p>Art. 5 Nachträglicher Beitritt</p> <p>Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden zum Kreisschulverband ist möglich. Die Abgeordnetenversammlung setzt die Beitrittsbedingungen fest und stellt Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c dieser Satzungen. Der Beitritt ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.</p>	
<p>Art. 9 Austritt</p> <p>¹Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen aus dem Kreisschulverband austreten.</p> <p>²Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Schuljahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt.</p> <p>³Der austretenden Verbandsgemeinde wird die Beteiligungsquote, abzüglich der Abschreibung von 5 Prozent je Mitgliedschaftsjahr seit Vornahme der Investition, ohne Zins,</p>	<p>Art. 6 Austritt</p> <p>¹Eine Verbandsgemeinde kann nur aus wichtigen Gründen und frühestens nach 15-jähriger Zugehörigkeit aus dem Kreisschulverband austreten.</p> <p>²Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende eines Schuljahres zu erklären. Er setzt voraus, dass die austretende Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtungen vor Ablauf der Kündigungsfrist voll erfüllt.</p> <p>³Der austretenden Verbandsgemeinde wird die Beteiligungsquote gemäss Anhang 2 dieser Satzungen, abzüglich der Abschreibung von 5 Prozent je Mitgliedschaftsjahr seit Vornahme der</p>	

Entwurf Satzungen 2022	geltende Satzungen	Kommentar
ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch auf das Vermögen des Kreisschulverbandes steht ihr nicht zu.	Investition, ohne Zins, ausbezahlt. Ein weitergehender Anspruch auf das Vermögen des Kreisschulverbandes steht ihr nicht zu.	
III. ORGANISATION	III. ORGANISATION	
<p>Art. 10 Organe</p> <p>Organe des Kreisschulverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden b) die Gesamtgemeinderäte der Verbandsgemeinden c) der Kreisschulvorstand d) die Kontrollstelle <p>Art. 11 Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer des Kreisschulvorstandes und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen die Gewählten ihre Tätigkeit fort, bis die neuen Behördenmitglieder gewählt und in ihr Amt eingetreten sind.</p>	<p>Art. 7 Organe</p> <p>¹Organe des Kreisschulverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden b) die Abgeordneten mit: <ul style="list-style-type: none"> - Vollversammlung - Ausschuss c) die Kreisschulpflege d) die Kontrollstelle <p>Amtsdauer</p> <p>²Die Amtsdauer der Abgeordneten, des Ausschusses, der Kreisschulpflege und der Kontrollstelle entspricht jener der Gemeinderäte. Nach Ablauf der Amtsdauer setzen die Gewählten ihre Tätigkeit fort, bis die neuen Behördenmitglieder gewählt und in ihr Amt eingetreten sind.</p>	
<p>Art. 12 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beschliessen an der Gemeindeversammlung mit der Mehrheit der Verbandsgemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderungen der Satzungen b) den Beitritt weiterer Einwohnergemeinden c) einmalige Ausgaben des Kreisschulverbandes von mehr als CHF 300'000.- d) die Auflösung des Kreisschulverbandes 	<p>Art. 8 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden</p> <p>Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wählen an der Urne</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre Mitglieder der Kreisschulpflege <p>beschliessen an der Gemeindeversammlung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen und der Verbandsgemeinden über</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Erlass und Änderungen der Satzungen c) den Beitritt weiterer Einwohnergemeinden d) einmalige Ausgaben des Kreisschulverbandes von mehr als CHF 300'000.- e) die Auflösung des Kreisschulverbandes entscheiden an der Urne mit der Mehrheit der gültigen Stimmenüber 	

Entwurf Satzungen 2022	geltende Satzungen	Kommentar
	f) Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung gem. Art. 9. Abs. 5 lit. e, i, k und l, gegen die das Referendum ergriffen wurde.	
<p>Art. 13 Kreisschulvorstand</p> <p>¹Der Kreisschulvorstand besteht aus einem Gemeinderat bzw. einer Gemeinderätin pro Verbandsgemeinde.</p> <p>²Der Kreisschulvorstand wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.</p> <p>³Der Kreisschulvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit der -Mehrheit der Anwesenden. Ist indes eine Person abwesend, müssen alle Beschlüsse einstimmig gefasst werden.</p> <p>⁴Der Kreisschulvorstand wird durch sein Präsidium nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag ergehen.</p> <p>⁵Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Art. 14 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>Der Kreisschulvorstand wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden eingesetzt und ist für die Kreisschule verantwortlich. Zu den gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen des Kreisschulvorstandes gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung des Kreisschulverbandes gegen aussen b) Strategische Führung der Kreisschule c) Ausarbeitung eines Geschäfts- und Kompetenzenreglements für die Kreisschule d) Genehmigung der Entwicklungsziele, Konzepte und spezifischen Regelungen der Kreisschule e) Finanzielle Führung der Kreisschule in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen nach Massgabe des bewilligten Budgets f) Führung und Beurteilung der Schulleitungen 	<p>Art. 9 Abgeordnetenversammlung</p> <p>¹Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden zusammen. Die Abgeordneten müssen stimmberechtigte Einwohner einer Verbandsgemeinde sein und werden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt. Sie dürfen nicht Lehrer, Angestellte oder Mitglieder der Kreisschulpflege sein.</p> <p>Aus jeder Verbandsgemeinde muss ein Gemeinderat als Abgeordneter gewählt werden.</p> <p style="text-align: center;">Zahl der Abgeordneten</p> <p>²Die Zahl der Abgeordneten errechnet sich wie folgt: Bis zu 1500 Einwohner 3 Abgeordnete für je weitere 1000 Einwohner 1 Abgeordneter, Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des der Wahl vorangehenden Jahres.</p> <p style="text-align: center;">Quorum</p> <p>³Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.</p> <p>⁴Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p style="text-align: center;">Wahlen</p> <p>⁵Die Abgeordnetenversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Präsidenten und Vizepräsidenten der Abgeordnetenversammlung b) die Mitglieder des Ausschusses gem. Art. 10.1 c) die Mitglieder der Kontrollstelle <p>setzt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) die Beitrittsbedingungen für neue Verbandsgemeinden 	

Entwurf Satzungen 2022	geltende Satzungen	Kommentar
<p>g) Anstellung, Entlassung und Freistellung von Schulleitungen</p> <p>h) Entlassung und Freistellung von Lehrpersonen</p> <p>i) Fällen von beschwerdefähigen Entscheiden nach kantonalen Gesetzgebung und nach Funktionendiagramm</p> <p>j) Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach kantonalen Gesetzgebung im Rahmen ihrer zugeordneten Aufsichts- und Führungsfunktion</p> <p>k) Zusammenarbeit mit Behörden und Partnern</p> <p>Art. 15 Weitere Aufgaben des Kreisschulvorstandes</p> <p>Der Kreisschulvorstand legt fest:</p> <p>a) die Beitrittsbedingungen für neue Verbandsgemeinden</p> <p>b) die jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden</p> <p>c) die Schulgelder für Schüler von Gemeinden, die nicht dem Kreisschulverband angehören</p> <p>d) den Stellenplan für Mitarbeitende der Kreisschule (ohne Lehrpersonen)</p> <p>e) die Entschädigung der Mitglieder der eingesetzten Kommissionen</p> <p>f) das Reglement zur ausserschulischen Benützung der Räume und Anlagen</p> <p>g) welche Verbandsgemeinde für die Rechnungsführung zuständig ist</p> <p>Art. 16 Finanzen und Finanzkompetenzen</p> <p>¹In die Zuständigkeit des Kreisschulvorstandes fallen:</p> <p>a) Erstellen des Budgets</p> <p>b) Aufsicht über Rechnungsführung und Ablage</p> <p>c) Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts</p> <p>d) Beschluss über nicht voraussehbare Ausgaben bis zu CHF max. CHF 75'000.- pro Jahr</p>	<p>e) die jährlichen Beiträge der Verbandsgemeinden</p> <p>f) die Schulgelder für Schüler von Gemeinden, die nicht dem Kreisschulverband angehören</p> <p>g) den Stellenplan für fest angestelltes Personal</p> <p>h) die Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses und der Kreisschulpflege</p> <p>genehmigt:</p> <p>i) den Voranschlag</p> <p>k) die Jahresrechnung</p> <p>l) einmalige Ausgaben bis CHF 300'000.-</p> <p>m) den Rechenschaftsbericht des Ausschusses und der Kreisschulpflege</p> <p>n) das Reglement zur ausserschulischen Benützung der Räume und Anlagen</p> <p>berät:</p> <p>o) Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterliegen</p> <p>p) Geschäfte, die ihr vom Ausschuss oder von der Kreisschule unterbreitet werden</p> <p>Die Beschlüsse gemäss lit. e, i, k und l werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gefasst.</p> <p>Geschäftsordnung</p> <p>⁶Die Abgeordnetenversammlung tritt im Jahr mindestens zweimal zusammen, und zwar spätestens im Oktober zur Behandlung des Voranschlags und spätestens im Mai zur Behandlung der Jahresrechnung.</p> <p>⁷Sie tritt ferner zusammen, wenn wenigstens 5 Abgeordnete dies schriftlich und unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangen.</p> <p>⁸Die Abgeordnetenversammlung wird durch den Präsidenten mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Traktanden und Zustellung der Unterlagen einberufen.</p>	

Entwurf Satzungen 2022	geltende Satzungen	Kommentar
<p>²Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinde beschliessen mit einer Mehrheit über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht voraussehbare Ausgaben von CHF 75'001.00 bis max. CHF 300'000.00 pro Jahr b) die Genehmigung der Entschädigung der Mitglieder des Kreisschulvorstands c) die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung 	<p>⁹Von Abgeordneten verlangte ausserordentliche Versammlungen sind innert acht Wochen nach dem Eingang des Antrages einzu-berufen.</p>	
	<p>Art. 10 Ausschuss und Zusammensetzung</p> <p>¹Der Ausschuss besteht aus einem Abgeordneten pro Verbandsgemeinde sowie dem Präsidium der Abgeordnetenversammlung. Ein von jeder Verbandsgemeinde als Abgeordneter gewählter Gemeinderat ist Mitglied des Ausschusses. Das Präsidium der Kreisschulpflege nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>²Er konstituiert sich selbst. Die Chargen des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden wechseln in der Regel nach jedem Rechnungsjahr.</p> <p>³Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben und Befugnisse</p> <p>⁴Der Ausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung des Verbandes gegen aussen b) Vorprüfung der Rechnung c) Aufsicht über Rechnungsführung und Ablage d) Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts e) Beschluss über nicht voraussehbare Ausgaben bis zu CHF 75'000.- f) Wahl des Aktuars und des Rechnungsführers g) Anstellung des Personals der Kreisschule, welches weder 	

Entwurf Satzungen 2022	geltende Satzungen	Kommentar
	<p>dem Lehrkörper noch den Schulleitungen angehört</p> <p>h) Vorberatung und Antragstellung zu Geschäften, für welche die Abgeordnetenversammlung zuständig ist</p> <p>i) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung</p> <p>⁵Der Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll unter Mitteilung der Traktanden in der Regel mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag ergehen.</p>	
	<p>Art. 11 Kreisschulpflege</p> <p>¹Die Kreisschulpflege setzt sich aus einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde zusammen. Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sowie Lehrer und Angestellte der Kreisschule können ihr nicht angehören. Ihre Mitglieder werden von den Stimmberechtigten jeder Verbandsgemeinde an der Urne gewählt.</p> <p>²Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>³Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit der Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben und Befugnisse</p> <p>⁴Die Kreisschulpflege ist als selbständige Behörde für die gesamte Schule verantwortlich. In finanziellen Belangen und für die Anstellung von Personen, welche nicht dem Lehrkörper und den Schulleitungen angehören, ist ihr der Ausschuss übergeordnet. Zu den gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen der Kreisschulpflege gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strategische Führung der Kreisschule ▪ Ausarbeitung eines Organisationskonzepts für die Kreisschule mitsamt Führungsgrundsätzen, Funktionendiagramm und Pflichtenheften für die Schulleitungen ▪ Genehmigung der Entwicklungsziele, Konzepte und spezifischen Regelungen der Kreisschule 	

Entwurf Satzungen 2022	geltende Satzungen	Kommentar
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzielle Führung der Kreisschule in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen nach Massgabe des bewilligten Budgets ▪ Führung und Beurteilung der Schulleitungen ▪ Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und Schulleitungen ▪ Fällen von beschwerdefähigen Entscheiden, welche den Schulbetrieb angehen ▪ Ueberwachung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der kantonalen und lokalen Vorgaben im Rahmen ihrer zugeordneten Aufsichts- und Führungsfunktion ▪ Zusammenarbeit mit Behörden und Partnern <p>⁵Die Kreisschulpflege wird durch ihr Präsidium nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag ergehen.</p> <p>⁶Der Präsident bzw. die Mitglieder der Schulleiter-Konferenz nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>Art. 17 Kontrollstelle</p> <p>¹Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden.</p> <p>²Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>³Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und das Budget des Kreisschulverbandes und erstattet darüber den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich Bericht.</p>	<p>Art. 12 Kontrollstelle</p> <p>¹Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden. Sie dürfen weder Abgeordnete noch Mitglieder der Kreisschulpflege sein.</p> <p>²Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>³Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Kreisschulverbandes und erstattet darüber der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht. Ihr Präsidium führt an der Abgeordnetenversammlung die Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung durch.</p>	
IV. GESCHAEFTSFUEHRUNG UND VERTRETUNG		
Art. 18 Einrichtung und Schulführung	Art. 13 Einrichtung und Schulführung	

Entwurf Satzungen 2022	geltende Satzungen	Kommentar
Einrichtungen und Ausstattung sowie die Führung der Kreisschule richten sich nach den kantonalen Vorgaben.	Einrichtungen und Ausstattung sowie die Führung der Kreisschule richten sich nach den Vorschriften des Kantons Aargaus.	
<p>Art. 19 Zeichnungsberechtigung</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschriften für den Kreisschulverband führen das Präsidium des Kreisschulvorstandes und die Sekretärin/der Sekretär des Kreisschulvorstandes, bei deren Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des Kreisschulvorstandes.</p>	<p>Art. 14 Zeichnungsberechtigung</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschriften für den Kreisschulverband Berechtigung führen:</p> <p>a) allgemein: der Vorsitzende des Ausschusses und die Sekretärin/der Sekretär, bei deren Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mit einem anderen Mitglied des Ausschusses.</p> <p>b) im Zuständigkeitsbereich der Kreisschulpflege: das Präsidium und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied der Kreisschulpflege.</p>	
<p>Art. 20 Rechnungsjahr</p> <p>Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Art. 15 Rechnungsjahr</p> <p>Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p>Art. 21 Rechnungsführung</p> <p>¹Das Rechnungswesen wird durch den Rechnungsführer einer Verbandsgemeinde besorgt. Diese Aufgaben können vom Kreisschulvorstand auch einem anderen Dritten übertragen werden.</p> <p>²Massgebend sind die Vorschriften der Kantons Aargau über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände.</p>	<p>Art. 16 Rechnungsführung</p> <p>¹Das Rechnungswesen wird durch den Rechnungsführer einer Verbandsgemeinde besorgt. Diese Aufgaben können auch durch den Ausschuss der Abgeordnetenversammlung einem anderen Dritten übertragen werden.</p> <p>²Massgebend sind die Vorschriften der Kantons Aargau über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände.</p>	
V. FINANZIELLES	V. FINANZIELLES	
<p>Art. 22 Anlagebeiträge</p> <p>Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatskosten verbleibenden Aufwendungen (Netto-Aufwendungen) des Kreisschulverbandes von mehr als 1 Mio. Franken, die zur Inbetriebnahme und Erweiterung der Kreisschule nötig sind sowie Renovationen von mehr als 1 Mio. Franken.</p> <p>Art. 23 Beteiligungsquoten</p> <p>Die Anlagekosten tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahlen. Als Stichtag gilt der 31. März desjenigen Jahres, in dem die neue Anlage in Betrieb genommen, bzw. die Renovation</p>	<p>Art. 17 Anlagebeiträge</p> <p>¹Zu den Anlagekosten zählen sämtliche nach Abzug der Staatskosten verbleibenden Aufwendungen (Netto-Aufwendungen) des Kreisschulverbandes von mehr als 1 Mio. Franken, die zur Inbetriebnahme und Erweiterung der Kreisschule nötig sind sowie Renovationen von mehr als 1 Mio. Franken.</p> <p>Beteiligungsquoten</p> <p>²Die Anlagekosten tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahlen. Als Stichtag gilt der 31. März desjenigen Jahres, in dem die neue Anlage in Betrieb genommen, bzw. die</p>	

Entwurf Satzungen 2022	geltende Satzungen	Kommentar
<p>beendet wird. Mit der definitiven Bauabrechnung wird die Kreditabrechnung erstellt und den Verbandsgemeinden die Beteiligungsquoten gemeldet.</p> <p>Art. 24 Ausgleichszahlungen</p> <p>Veränderungen der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden werden durch Ausgleichszahlungen berücksichtigt. Die Ausgleichszahlungen werden wie folgt berechnet:</p> <p>a) Total des Ausgleichsbetrages</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 % der ursprünglichen Nettoaufwendungen ▪ Zins, berechnet auf der Hälfte der Nettoaufwendung. <p>Es gilt der hypothekarische Referenzzinssatz.</p> <p>b) Ausgleichszahlungen:</p> <p>Veränderung der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden gegenüber dem Vorjahr werden auf ein Zehntelprozent genau ermittelt. Darauf basierend werden die Ausgleichszahlungen berechnet. Stichtag für den Schülerbestand ist der 31. März. Mit der Jahresrechnung werden die jeweiligen Ausgleichszahlungen für die Verbandsgemeinden erstellt und verrechnet.</p> <p>Die rechnungsführende Gemeinde aktualisiert jährlich die Aufstellung aller Baukosten und die Investitionsrechnung. Letztere dient als Grundlage für die Ausgleichszahlungen.</p>	<p>Renovation beendet wird. Die Anteile der Verbandsgemeinden an den Anlagekosten (Beteiligungsquoten) sind im Anhang 2 aufgeführt.</p> <p style="text-align: center;">Ausgleichszahlungen</p> <p>³Veränderungen der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden werden während 20 Jahren durch Ausgleichszahlungen berücksichtigt. Die Ausgleichszahlungen werden wie folgt berechnet:</p> <p>a) Total des Ausgleichsbetrages</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 % der ursprünglichen Nettoaufwendungen - Zins, berechnet auf der Hälfte der Nettoaufwendung. <p>Es gilt der für ein Jahr gemittelte Zins für Gemeindedarlehen der Aargauischen Kantonalbank.</p> <p>b) Ausgleichszahlungen:</p> <p>Veränderung der Schülerzahlen der Verbandsgemeinden gegenüber dem Vorjahr werden auf ein Zehntelprozent genau ermittelt. Darauf basierend werden die Ausgleichszahlungen berechnet. Stichtag für den Schülerbestand ist der 31. März.</p>	
<p>Art. 25 Betriebskosten</p> <p>¹Die Betriebskosten, bestehend aus Bereitstellung und Unterhalt der Schulanlagen sowie Kosten für den Schulbetrieb, werden durch die Verbandsgemeinden gedeckt. Die Verteilung erfolgt aufgrund der Schülerzahl per 31. März des Rechnungsjahres.</p> <p>²Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbandes zahlen für ihre Schüler das vom Kreisschulvorstand festgesetzte Schulgeld.</p> <p>³Der Kreisschulvorstand teilt den Verbandsgemeinden und den Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbandes bis spätestens 10. September mit, wie hoch sich die von ihnen aufzubringenden Beiträge für das folgende Rechnungsjahr voraussichtlich belaufen werden. Er stellt den Gemeinden dafür Rechnung.</p>	<p>Art 18 Betriebskosten</p> <p>¹Die Betriebskosten, bestehend aus Bereitstellung und Unterhalt der Schulanlagen sowie Kosten für den Schulbetrieb, werden durch die Verbandsgemeinden gedeckt. Die Verteilung erfolgt aufgrund der Schülerzahl per 31. März des Rechnungsjahres.</p> <p>²Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbandes zahlen für ihre Schüler das von der Abgeordnetenversammlung festgesetzte Schulgeld.</p> <p>³Der Ausschuss der Abgeordnetenversammlung teilt den Verbandsgemeinden und den Gemeinden ausserhalb des Kreisschulverbandes bis spätestens 1. Oktober mit, wie hoch sich die von ihnen aufzubringenden Beiträge für das folgende Rechnungsjahr voraussichtlich belaufen werden. Er stellt den</p>	

Entwurf Satzungen 2022	geltende Satzungen	Kommentar
	Gemeinden dafür Rechnung.	
<p>Art. 26 Haftung</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften solidarisch für die Verpflichtungen des Kreisschulverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.</p>	<p>Art. 19 Haftung</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften solidarisch für die Verpflichtungen des Kreisschulverbandes, unter sich jedoch im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten.</p>	
<p>VI. FAKULTATIVES REFERENDUM</p>	<p>VI. FAKULTATIVES REFERENDUM</p>	
	<p>Art. 20 Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung</p> <p>10 Prozent der Stimmberechtigten einer Verbandsgemeinde können innert 20 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, beim Ausschuss der Abgeordnetenversammlung die Urnenabstimmung verlangen über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung gemäss Paragraph 9 Absatz 5 lit. e, i, k und l. Die Urnenabstimmung ist innert 60 Tagen durchzuführen.</p>	r
<p>VII. RECHTSSCHUTZ</p>	<p>VII. RECHTSSCHUTZ</p>	
<p>1.1. Allgemeine Befugnisse</p>	<p>1.1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 27 Beschwerderecht</p> <p>¹Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Kreisschulvorstandes gelten die Vorschriften der § 105ff. des Gemeindegesetzes über die Rechtsmittel.</p> <p>²Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Kreisschulvorstandes gilt § 75 des Schulgesetzes.</p>	<p>Art. 21 Verfügungen und Entscheide</p> <p>¹Für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses der Abgeordnetenversammlung gelten die Vorschriften der Paragraphen 105ff. des Gemeindegesetzes über die Rechtsmittel.</p> <p>²Für Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheide und Strafverfügungen der Kreisschulpflege gilt Paragraph 75 des Schulgesetzes.</p>	
<p>VIII. AUFLOESUNG DES KREISSCHULVERBANDES</p>	<p>VIII. AUFLOESUNG DES KREISSCHULVERBANDES</p>	

Entwurf Satzungen 2022	geltende Satzungen	Kommentar
<p>Art. 28 Grund</p> <p>¹Der Kreisschulverband kann sich auflösen, wenn:</p> <p>a) sein Zweck unerreichbar oder hinfällig geworden ist, b) ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.</p> <p>Art. 29 Beschluss</p> <p>²Die Verbandsgemeinden können an den Gemeindeversammlungen den Kreisschulverband auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.</p>	<p>Art. 22 Grund</p> <p>¹Der Kreisschulverband kann sich auflösen, wenn:</p> <p>a) sein Zweck unerreichbar oder hinfällig geworden ist, b) ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.</p> <p>Beschluss</p> <p>²Die Verbandsgemeinden können an den Gemeindeversammlungen die Auflösung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen und der Verbandsgemeinden beschliessen. Ihr Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.</p>	
<p>Art. 30 Verteilung des Verbandsvermögens</p> <p>Das nach Auflösung des Kreisschulverbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.</p>	<p>Art. 23 Verteilung des Verbandsvermögens</p> <p>Das nach Auflösung des Kreisschulverbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten verteilt.</p>	
<p>IX. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN</p>	<p>IX. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 31 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Satzungen treten nach Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden nach Rechtskontrolle durch den Regierungsrat am 1.1.2022 in Kraft.</p> <p>Art. 32 Aufhebung bisheriger Vorschriften</p> <p>²Sie ersetzen die Satzungen der Kreisschule Mutschellen vom 31.Mai 2006</p> <p>Art. 33 Übergangsbestimmungen</p> <p>³Die Organe des Gemeindeverbandes „Kreisschule Mutschellen“ beenden ihr Amt per 31.12.2021</p> <p>⁴Der neue Kreisschulvorstand konstituiert sich an seiner ersten Sitzung im Januar 2022.</p>	<p>Art. 24 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Satzungen treten nach Zustimmung der Abgeordneten-Versammlung und der Mehrheit der Verbandsgemeinden nach Rechtskontrolle durch den Regierungsrat am 1.1xxx in Kraft.</p> <p>Aufhebung bisheriger Vorschriften</p> <p>²Sie ersetzen die Satzungen der Kreisschule Mutschellen vom 6. April 1989.</p> <p>Übergangsbestimmungen</p> <p>³Die Organe des Gemeindeverbandes „Kreisschule Mutschellen“ bleiben im Amt bis zur Wahl der Organe gemäss diesen Satzungen. Diese Wahl wird am nächsten geeigneten Termin nach Inkrafttreten dieser Satzungen durchgeführt.</p> <p>⁴Gemäss den bisherigen Satzungen beträgt die Anzahl der Abgeordneten bis zu 1500 Einwohner 5 und für je weitere</p>	

Entwurf Satzungen 2022	geltende Satzungen	Kommentar
	1000 Einwohner 1. Die Kreisschulpflege setzt sich aus zwei Vertretern jeder Verbandsgemeinde zusammen. Bis zu den Neuwahlen für die nächste Amtsperiode werden austretende Mitglieder dieser Organe nicht ersetzt, sofern die in den neuen Satzungen festgelegte Mitgliederzahl nicht unterschritten wird.	

Beschlüsse der Verbandsgemeinden

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Berikon,

Oberwil-Lieli,

Rudolfstetten-Friedlisberg

Widen,

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Der Gemeindeschreiber: